

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen verein-verwitwet e. V.
Der Sitz des Vereins ist Köln.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfebedürftiger verwitweter Menschen und ihrer minderjährigen Kinder.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Lebensberatung nach dem Verlust des Partners/des Elternteils, der Gründung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen, Durchführung von Veranstaltungen unter dem Aspekt der Trauerbewältigung, Lobbyarbeit, Bereitstellung einer Internetplattform mit der Möglichkeit des Austauschs unter Betroffenen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- a) Der Vorstand kann Vorstandsmitgliedern sowie Vereinsmitgliedern für laufend erbrachte unterstützende Dienstleistungen eine angemessene Aufwandspauschale zugestehen. Wenn die finanziellen Mittel des Vereins dies zulassen, kann die Aufwandspauschale maximal bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a EstG gewährt werden.
- b) Vereinsmitglieder, deren laufende unterstützende Tätigkeiten der Vorstandarbeit über Art und Umfang eines ehrenamtlichen Engagements hinausgehen, können durch Beschluss des Vorstands auf Grundlage eines Dienstvertrages vergütet werden. Der Dienstvertrag muss die Gegenleistung umfänglich beschreiben und vor Aufnahme der Tätigkeit geschlossen werden. Die Zahlung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Arbeitsleistung stehen, damit der Dienstvertrag den Anforderungen der Vereinsbuchführung und der Verwaltung der Vereinsfinanzen entspricht.
Der Vorstand ist von dieser Regelung ausgenommen.

§ 6 Verbot der Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich (per Brief, E-Mail, oder über das Anmeldeformular auf der Homepage) zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 7a Stimmberechtigte Mitgliedschaft

Natürliche volljährige Personen, die Vereinsmitglieder sind, sind auf der Mitgliederversammlung mit je einer Stimme stimmberechtigt.

§ 7b Fördermitgliedschaft

Juristische und volljährige Personen können den Verein durch eine Fördermitgliedschaft unterstützen. Fördermitglieder sind auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (per Brief oder E-Mail) gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Das Beenden einer Fördermitgliedschaft ist jederzeit möglich.

Ein Ausschluss kann aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten, bei Doppelmitgliedschaften und einer gleichzeitigen Amtsträgerschaft in diesem oder in unmittelbaren Konkurrenzvereinen, d. h. in Vereinen, die auf dem gleichen Gebiet und/oder mit dem gleichen oder einem ähnlichen Satzungszweck tätig sind, sowie Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Alle Beitragsrückstände müssen beglichen werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung des ordentlichen Gerichts vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Die aktuellen Beiträge werden in der Beitragsordnung des Vereins festgehalten.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift **oder E-Mail-Adresse** gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn einer Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Die Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Der Vorstand wird ermächtigt, etwaige vom Registergericht oder von einer Verwaltungsbehörde (Finanzamt u. a.) verlangte -redaktionelle- Satzungsänderungen selbständig zu beschließen. Die Mitglieder sind darüber in Kenntnis zu setzen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des §26 BGB besteht mindestens aus dem /der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband , Landesverband NRW e. V. , Wuppertal,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.